

TE OGH 2014/6/26 8ObA23/14m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Prof. Dr. Spenling als Vorsitzenden, den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Kuras und die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner sowie die fachkundigen Laienrichter KR Hermann Furtner und ADir. Angelika Neuhauser in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei B***** E*****, vertreten durch hba Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH in Graz, gegen die beklagte Partei Ö***** AG, *****, vertreten durch Dr. Barbara Auzinger, Rechtsanwältin in Wien, wegen 3.205,98 EUR sA (Revisionsinteresse 1.000 EUR), über die Revision der klagenden Partei gegen das Teilurteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 28. Jänner 2014, GZ 7 Ra 70/13p-20, mit dem das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Arbeits- und Sozialgericht vom 3. Juli 2013, GZ 33 Cga 18/13t-16, teilweise bestätigt und teilweise abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die beklagte Partei hat die Kosten ihrer Revisionsbeantwortung selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Zustellerin in wechselndem Ausmaß, mindestens aber 15 Stunden pro Woche, teilzeitbeschäftigt. Die Klägerin strebte eine Vollzeitbeschäftigung an, die ihr von ihrem Vorgesetzten auch in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt wurde. Nachdem die Klägerin im Oktober 2012 der Beklagten ihre Schwangerschaft bekanntgegeben hatte, wurde ihr zuletzt vereinbartes Arbeitszeitausmaß vorübergehend reduziert und sie erlitt Lohneinbußen. Von ihrem Vorgesetzten wurde ihr außerdem bekundet, dass die in Aussicht gestellte Vollzeitbeschäftigung wegen ihrer Schwangerschaft nicht in Frage komme.

Die Klägerin begehrte die Nachzahlung von entgangenen Entgeltdifferenzen (1.205,98 EUR) sowie Schadenersatz für erlittene persönliche Beeinträchtigung nach § 12 Abs 6 GIBG in Höhe von 2.000 EUR. Sie sei bei der Festsetzung ihrer Arbeitsbedingungen auf Grund ihres Geschlechts diskriminiert worden. Die Klägerin begehrte die Nachzahlung von entgangenen Entgeltdifferenzen (1.205,98 EUR) sowie Schadenersatz für erlittene persönliche Beeinträchtigung nach Paragraph 12, Absatz 6, GIBG in Höhe von 2.000 EUR. Sie sei bei der Festsetzung ihrer Arbeitsbedingungen auf Grund ihres Geschlechts diskriminiert worden.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab.

Das Berufungsgericht gab dem Rechtsmittel der Klägerin teilweise Folge. Mit dem angefochtenen Teilurteil sprach es

der Klägerin Verdienstentgang und 1.000 EUR als Schadenersatz nach § 12 Abs 6 GIBG unter Abweisung des Mehrbegehrens zu. Die ordentliche Revision erklärte es mit der Begründung für zulässig, es fehle höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage, ob auch das Entgelt für regelmäßig geleistete Mehrarbeit in die Ermittlung des durchschnittlichen Verdienstes gemäß § 14 MSchG einzubeziehen sei. Das Berufungsgericht gab dem Rechtsmittel der Klägerin teilweise Folge. Mit dem angefochtenen Teilurteil sprach es der Klägerin Verdienstentgang und 1.000 EUR als Schadenersatz nach Paragraph 12, Absatz 6, GIBG unter Abweisung des Mehrbegehrens zu. Die ordentliche Revision erklärte es mit der Begründung für zulässig, es fehle höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage, ob auch das Entgelt für regelmäßig geleistete Mehrarbeit in die Ermittlung des durchschnittlichen Verdienstes gemäß Paragraph 14, MSchG einzubeziehen sei.

Rechtliche Beurteilung

Die gegen den klagsabweisenden Teil dieser Entscheidung gerichtete, von der Beklagten beantwortete Revision der Klägerin ist nicht zulässig.

Der Revisionswerber muss in seinem Rechtsmittel eine Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO aufzeigen. Selbst wenn das Berufungsgericht zu Recht ausgesprochen hatte, die ordentliche Revision sei zulässig, das Rechtsmittel aber dann nur solche Gründe geltend macht, deren Erledigung nicht von der Lösung erheblicher Rechtsfragen abhängt, ist die Revision zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0102181; RS0102059). Der Revisionswerber muss in seinem Rechtsmittel eine Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufzeigen. Selbst wenn das Berufungsgericht zu Recht ausgesprochen hatte, die ordentliche Revision sei zulässig, das Rechtsmittel aber dann nur solche Gründe geltend macht, deren Erledigung nicht von der Lösung erheblicher Rechtsfragen abhängt, ist die Revision zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0102181; RS0102059).

Die Klägerin wendet sich in ihrem Rechtsmittel ausschließlich gegen die Bemessung des Schadenersatzbetrags nach § 12 Abs 6 GIBG durch das Berufungsgericht als zu gering. Aus der sukzessiven Erhöhung normierter Mindestschadenersatzbeträge durch Novellen des GIBG in den Jahren 2008 und 2011 sei der Wille des Gesetzgebers herauszulesen, die gerichtliche Bemessungspraxis allgemein im Sinne eines Zuspruchs höherer Ersatzbeträge zu beeinflussen. Die Klägerin wendet sich in ihrem Rechtsmittel ausschließlich gegen die Bemessung des Schadenersatzbetrags nach Paragraph 12, Absatz 6, GIBG durch das Berufungsgericht als zu gering. Aus der sukzessiven Erhöhung normierter Mindestschadenersatzbeträge durch Novellen des GIBG in den Jahren 2008 und 2011 sei der Wille des Gesetzgebers herauszulesen, die gerichtliche Bemessungspraxis allgemein im Sinne eines Zuspruchs höherer Ersatzbeträge zu beeinflussen.

Mit diesen Ausführungen wird aber keine Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO aufgezeigt. Mit diesen Ausführungen wird aber keine Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufgezeigt.

Fragen der Bemessung des Ersatzes für immaterielle Schäden hängen immer von den Umständen des Einzelfalls ab, sodass ihnen in der Regel keine über diesen hinausgehende Bedeutung zukommt, sofern keine auffallende Fehlbeurteilung, also eine krasse Verkennung der Auslegungsgrundsätze vorliegt, die im Interesse der Rechtssicherheit wahrgenommen werden muss (8 ObA 18/03k; 9 ObA 18/08z ua).

Im Allgemeinen ist bei der Entschädigung für eine erlittene Diskriminierung insbesondere auf deren Dauer und die Erheblichkeit der Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen (RIS-Justiz RS0022442; 8 ObA 18/03k; 9 ObA 18/08z ua). Die Höhe der Entschädigung für die erlittene psychische Beeinträchtigung ist nach § 12 Abs 14 GIBG so zu bemessen, dass diese tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird, die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist und Diskriminierungen verhindert. Im Allgemeinen ist bei der Entschädigung für eine erlittene Diskriminierung insbesondere auf deren Dauer und die Erheblichkeit der Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen (RIS-Justiz RS0022442; 8 ObA 18/03k; 9 ObA 18/08z ua). Die Höhe der Entschädigung für die erlittene psychische Beeinträchtigung ist nach Paragraph 12, Absatz 14, GIBG so zu bemessen, dass diese tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird, die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist und Diskriminierungen verhindert.

Die ausführlich begründete Entscheidung des Berufungsgerichts nimmt auf diese Kriterien Bedacht und orientiert sich an der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur (8 ObA 11/09i; Hopf/Mayr/Eichinger, GIBG § 12 Rz 22). In der Bemessung des Schadenersatzes für die erlittene psychische Beeinträchtigung der Klägerin mit dem Doppelten des nach § 12 Abs 1 Z 2 GIBG normierten Höchstbetrags kann im Einzelfall keine krasse Fehlbeurteilung erblickt werden, die einer Korrektur durch den Obersten Gerichtshof bedürfte. Ob auch ein anderes Ergebnis vertretbar gewesen wäre,

begründet für sich allein noch keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO. Die ausführlich begründete Entscheidung des Berufungsgerichts nimmt auf diese Kriterien Bedacht und orientiert sich an der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur (8 ObA 11/09i; Hopf/Mayr/Eichinger, GIBG Paragraph 12, Rz 22). In der Bemessung des Schadenersatzes für die erlittene psychische Beeinträchtigung der Klägerin mit dem Doppelten des nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, GIBG normierten Höchstbetrags kann im Einzelfall keine krasse Fehlbeurteilung erblickt werden, die einer Korrektur durch den Obersten Gerichtshof bedürfte. Ob auch ein anderes Ergebnis vertretbar gewesen wäre, begründet für sich allein noch keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO.

Die Beklagte hat in ihrer Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels nicht hingewiesen, sodass dafür mangels der Voraussetzungen des § 41 Abs 1 ZPO kein Kostenersatz gebührt. Die Beklagte hat in ihrer Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels nicht hingewiesen, sodass dafür mangels der Voraussetzungen des Paragraph 41, Absatz eins, ZPO kein Kostenersatz gebührt.

Schlagworte

Arbeitsrecht

Textnummer

E108081

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:008OBA00023.14M.0626.000

Im RIS seit

01.08.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at